



„Neues zum Partnercheck“

Haftungsrisiken beim Klettern in einer kommerziellen künstlichen Kletteranlage

Saarländisches Oberlandesgericht, U. v. 24.03.2022, 4 U 12/21

Rechtsanwalt Dr. Stefan Beulke
Staatl. geprüft. Berg- und Skiführer (IVBV)

Alpine Rechtsgespräche 2023

„Aktuelle Rechtsfragen zum Bergsport 2023“
München, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 09.11.2023

Bayerisches Kuratorium
für alpine Sicherheit

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

1

A. Sachverhalt

I. Die rechtlich relevanten Rahmenbedingungen

- Toprope-Unfall in einer **gewerblichen Kletterhalle**
- Hallenbetreiberin ist eine GmbH
- Aber: Ausnahmsweise Möglichkeit zur **unentgeltlichen** Hallenbenutzung aufgrund der Neueröffnung der Halle („Schnuppertrag“)
- Der GF der Hallenbetreiberin hatte in der Halle „**fixe Toprope-Stationen**“ eingerichtet, die **von jedem Hallenbesucher** genutzt werden durften
- Ein Ehepaar geht zum Klettern in die Halle
 - **Ehemann**: durchschnittlich erfahrener Kletterer (Halle und Natur)
 - **Ehefrau**: „**nicht erfahrene**“ und im Gegensatz zu ihrem Ehemann weniger leistungsfähige „Gelegenheitskletterin“
- Nach einigen Klettertouren wollte das Ehepaar auch an einer der fixen Toprope-Stationen klettern.

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

2

A. Sachverhalt

II. Das Unfallereignis

- Die Ehefrau kletterte von ihrem Ehemann **toprope gesichert** bis zu einer Höhe von ca. 6 Meter über dem Boden.
- Anschließend wollte sie nach Rücksprache mit Sichernden eine Pause machen. Zu diesem Zweck wollte sie sich vom sichernden Ehemannes „auf Zug“ nehmen lassen.
- **Als sie das Sicherungsseil belastete, stürzte sie aus ca. 6 Meter (!) Höhe ab.**
- Durch den Absturz auf den Hallenboden erlitt die Klägerin schwere Verletzungen, insbesondere im Kopfbereich (u.a. dauerhafte MdE 30%).

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

3

A. Sachverhalt

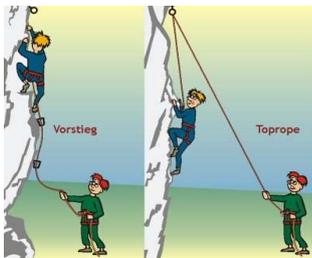
III. Die Unfallursache?

1. Ausgangshypothese

Bei fachlich richtigem Sichern

(d.h. kontinuierliches Einholen des Sicherungsseiles durch den Sichernden und richtige Handhabung des Sicherungsgerätes)

ist beim „Toprope“-Klettern ein freier Sturz aus ca. 6 Meter (!) Höhe auf den Boden der Kletterhalle denklogisch – eigentlich - ausgeschlossen.



09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

4

A. Sachverhalt

III. Die Unfallursache?

2. Die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens der StA Saarbrücken, Az. 36 Js 807/17

- Die Toprope-Station war vom GF der Hallenbetreiberin **fehlerhaft einrichtet** worden.
- Die Einrichtung der Toprope-Station unter Verwendung des Klebebandes entsprach **nicht** den „*Empfehlungen zur Einrichtung von fixen Toprope-Stationen in künstlichen Kletteranlagen*“ (DAV, Stand 2009).

(Siehe Vortrag von Herrn SV Dieter Stopper)



(Bei dem vorstehenden Lichtbild handelt es sich aber nicht um das unfallbezogene Klettermaterial, sondern nur um eine schematische Darstellung aus den DAV-Empfehlungen)

- Außerdem:
Keine Anhaltspunkte für einen möglichen Sicherungsfehler des sichernden Ehemannes der abgestürzten Kletterin

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

5

A. Sachverhalt

IV. Weiterer Verlauf des Ermittlungsverfahrens

- Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den GF der Hallenbetreiberin nach § 153a StPO gegen Auflage einer Zahlung in Höhe von EUR 2.000,00.
- Das Verfahren wurde nach Zahlung endgültig eingestellt.

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

6

B. Der anschließende Zivilrechtsstreit

1. Zivilklage

der

- **Krankenversicherung** (Sozialversicherungsträger) und der
 - **Pflegeversicherung** (Sozialversicherungsträger) („**Klägerinnen zu 1 und 2**“)
- der abgestürzten Kletterin (die „Versicherte“)
- gegen die
- **Hallenbetreiberin (GmbH)** („**Beklagte**“)
- auf Schadenersatz aus übergegangenem Recht (§ 116 Abs. 1 SGB X).

2. Dabei sehr **defensive Vorgehensweise** der Versicherungen:

- Die Klage geht bereits von einem **Mitverschuldensanteil** der Versicherten in Höhe von **50%** aus.

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

7

B. Der anschließende Zivilrechtsstreit

3. Die **Anträge** der Klägerin in der 1. Instanz vor dem **Landgericht Saarbrücken**:

- I. **Zahlung** der bis zum **Zeitpunkt der Klageerhebung** angefallenen und von der Krankenversicherung getragenen Behandlungskosten in Höhe von **EUR 75.000,00** zuzüglich Zinsen.
- II. **Feststellungsantrag** der **Krankenversicherung** auf Erstattung von 50% der zukünftigen unfallbedingten Aufwendungen der Krankenversicherung.
- III. **Feststellungsantrag** der **Pflegeversicherung** zur Erstattung von 50% der zukünftigen unfallbedingten Aufwendungen der Pflegeversicherung

4. Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom **11.01.2021**, Az. 8 O 135/19

- **Antragsgemäße Verurteil der Hallenbetreiberin**
(d.h. unter Berücksichtigung eines Mitverschuldensanteil von **50%**)



5. **Form- und fristgerechte Berufung** der Beklagten zum **Saarländischen Oberlandesgerichts** (§ 511 ZPO)

Nach mündlicher Verhandlung vom 03.03.2022 erging folgendes Urteil des Saarländischen Oberlandesgerichts:

- I. Die **Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen**
- II. Die **Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.**

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

8

C. Die Entscheidungsgründe

Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21 (SpuRt 2023, 311 ff)

1. Rechtsgrundlage für die übergegangenen Schadenersatzansprüche

- Nicht nur § 823 Abs. 1 BGB, sondern auch § 280 Abs. 1 BGB
- Auch bei einer unentgeltlichen Hallennutzung („Schnuppertrag“) entsteht ein vertragliches Schuldverhältnis (Recht zur Nutzung der Kletterhalle)
- mit der **Nebenpflicht**, Rücksicht auf die Rechtsgüter und Interessen der Kletterer zu nehmen (§ 241 Abs. 2 BGB).
- Deshalb: **vertragliche Schutzpflichten**: „*vermeidbare Gefahren sind von den Besuchern fernzuhalten*“

2. Die Klägerin hat den Nachweis des (objektiven) Pflichtenverstoßes geführt

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

9

C. Die Entscheidungsgründe Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21

a. Allgemeine Feststellungen

Der **Betreiber einer Sportanlage muss (!) vor solchen Gefahren schützen, die**

- über das übliche Risiko bei der Anlagenbenutzung hinausgehen,
- vom Benutzer nicht vorhersehbar sind und
- für den Benutzer nicht ohne weiteres erkennbar sind

Maßstab für den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen

Das Maß an Sicherheit, das

- bei der Art der Sporteinrichtung und
- von dem dafür zugelassenen Benutzerkreis
- typischerweise

erwartet werden kann („*normative Hallenbetreiber-Maßfigur 2.0*“)

Insbesondere zu berücksichtigen

- die von Sportverbänden aufgestellten Sportstättenregeln

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

10

C. Die Entscheidungsgründe Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21

b. Besondere Pflichten des Betreibers einer Kletterhalle (§§ 823 Abs. 1, 280 Abs.1 S. 1 BGB)

- Schutz der Besucher vor besonderen Gefahren,
- die von der vom Betreiber der Kletterhalle beherrschten konkreten Gestaltung der Kletterhalle ausgehen.

Der Hallenbetreiber **muss (!)**

- geeignete Vorkehrungen treffen und
- gegebenenfalls gefährträchige Zustände und Praktiken abstellen
- „im Rahmen seiner Möglichkeiten“ (*fraglich, ob ein subjektiver oder objektiver Maßstab gemeint sein soll?*)

Erst recht **darf** der Hallenbetreiber **nicht**

- durch eine ungeeignete Ausgestaltung des Betriebs
- dazu beitrage, dass sich das Gefahrpotential für den Benutzer noch erhöht.

Und schließlich

- Der Betreiber hat die Nutzer der Kletterhalle prinzipiell auch vor selbstgefährdenden bzw. selbstschädigenden Handlungen zu bewahren.

Aber: „*ungeachtet der die Kletterer treffenden Eigenverantwortung*“ (*unklar?*)

• 09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

11

C. Die Entscheidungsgründe Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21

Gibt es nach Auffassung des OLG einen variablen Sorgfaltspflichtenmaßstab?

Die Anforderungen an den Hallenbetreiber können nach Auffassung des OLG „*differieren*“:

- Besonders schutzbedürftige Personen (unerfahrene Kletteranfänger) („*A-Kunden*“)?
- Weniger schutzbedürftige Personen (hier die Verunfallte in Begleitung eines erfahrenen Kletterers) („*C-Kunden*“)?

Aber auch bei „weniger schutzbedürftige Personen“ (z.B. erfahrene Kletterer?) soll gelten:

- „Die Schutzpflicht des Betreibers auch gegenüber weniger schutzbedürftigen Personen umfasst insbesondere solche Gefahren, bei denen mit Aufmerksamkeitsdefiziten (!) oder Fehleinschätzungen (!) gerechnet werden kann.
- „Verkehrssicherungspflichten sollen auch solche Verkehrsteilnehmer vor Schäden bewahren, die nicht stets ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit und Vorsicht walten lassen.“

Zulässige Schlussfolgerung:

- Auch der erfahrene Kletterer soll bzw. muss vor Blackouts geschützt werden!?

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

12

C. Die Entscheidungsgründe Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21

d. „Das Landgericht hat eine objektive Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten zutreffend festgestellt.“

Bei dem Unfall hat sich

- aufgrund der konkreten Gestaltung der voreingerichteten Toprope-Station
- eine besondere,
- **von der Beklagten geschaffene Gefahr verwirklicht.**



(1) Aussage des GF der Beklagten

Die von ihm eingerichtete Toprope-Stationen wurde nach Öffnung der Halle **nicht mehr kontrolliert** (d.h. Möglichkeit der Manipulation durch andere Kletterer)

(2) Feststellungen des SV

- Die gefährerhöhende Verbindung eines Restseilstückes mittels **Klebeband** am Hauptseil ist **abzulehnen**. (so auch die „Empfehlungen des DAV zur Einrichtung von fixen Toprope-Stationen in Künstlichen Kletteranlagen“)
- **Risiko der Fehlbedienung** mit den damit verbundenen Unfallgefahren.
- Diese (!) Gefahr hat sich beim streitgegenständlichen Unfall **verwirklicht**.

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

13

C. Die Entscheidungsgründe Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21

d. Das Landgericht hat eine objektive Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten zutreffend festgestellt.

(3) „Gefahrenträchtige Präparation“ der Toprope-Station ist gleichzeitig als

- vertragliche Schutzpflichtverletzung und
- deliktische Verkehrssicherungspflichtverletzung

der Beklagten zu qualifizieren.

Der **GF durfte sich nicht (!) darauf verlassen**, dass die Kletterer

- die Ausgestaltung des Seils mit dem vorgefertigten Knoten und dem voreingehängten Karabiner
- **stets mit voller Aufmerksamkeit überprüfen** und
- etwaige Gefahrenquellen erkennen würden.

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

14

C. Die Entscheidungsgründe Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21

d. *Das Landgericht hat eine objektive Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten zutreffend festgestellt.*

„Empfehlungen des DAV zur Einrichtung von fixen Toprope-Stationen in Künstlichen Kletteranlagen“ (Stand 2009!!!)



- Das Restseil ist komplett mit einem **Schrumpfschlauch** zu fixieren.
- Jede (!) andere Art der Fixierung birgt die Gefahr, dass sich eine Seilschlaufe bildet, in die Kletterer ihren Anseilkarabiner einhängen könnten.
- Hierdurch seien bereits **mehrere, zum Teil tödliche Unfälle bekannt**.
- Die Fixierung nur des Restseiles mittels eines Klebebandes stellt eine Gefahrenquelle dar.

Zur **Definition von Verkehrssicherungspflichten** der Betreiber sportlicher Einrichtungen:

- Die von den zuständigen **Sportverbänden** (hier der DAV) entwickelten Regeln sind zu berücksichtigen,
- In diesen Regeln bildet sich die in dem entsprechenden Bereich herrschende Verkehrsauffassung (mit)ab.
- Die hier einschlägigen DAV-Empfehlungen sind eindeutig und
- waren dem GF der Beklagten nach seinen eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 03.03.2022 auch **bekannt**. (*Grob fahrlässiges Handeln???*)

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

15

C. Die Entscheidungsgründe Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21

d. *„Das Landgericht hat eine objektive Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten zutreffend festgestellt.“*

Der GF hätte die Empfehlungen des DAV bei der Einrichtung der Toprope-Stationen mit Blick auf die

- nach allgemeiner Lebenserfahrung nie auszuschließende Möglichkeit einer unzureichenden Eigensorgfalt der Kletterer (welche???) berücksichtigen müssen.

Durch das „**hierauf bezogene Versäumnis**“ hat der GF das Risiko geschaffen, dass

- auch ein erfahrener (!) Kletterer,
- der auch nur einen Moment (!) lang
- die Anforderungen eines wechselseitigen Sicherheitschecks (Partnerschecks)
- nicht in höchstmöglichem Maße (!) beachten würde,

ein fehlerhaftes Lokalisieren des Karabiners „**übersehen**“ würde.

Der GF muss danach offensichtlich auch das Risiko eines möglichen Fehlverhaltens eines Kletterers berücksichtigen!!!

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

16

C. Die Entscheidungsgründe Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21

e. „Die Klägerinnen haben ein Verschulden der Beklagten bewiesen (§ 823 Abs. 1 BGB)“

- Gefahrenträchtige Einrichtung der Toprope-Stationen
- im Widerspruch zu den Empfehlungen des DAV und
- unter (Nicht)Berücksichtigung der (allgemeinen) Sorgfaltsanforderungen an eine Kletterhallenbetreiberin.
- Und: Die Beklagte hat den ihr gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB obliegenden Entlastungsbeweis nicht geführt.

Zwischenergebnis

Im Fußball würde man sagen: die klägerische Mannschaft führt in der 92. Minute 3:0

Aber es geht in die Verlängerung!

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

17

C. Die Entscheidungsgründe Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21

II. „Der Klettergemeinschaft (bestehend aus der Versicherten und dem Streithelfer) ist kein Mitverschuldensanteil anzulasten, der höher als 50% anzusetzen ist.“

1. Das Mitverschulden der Versicherten und des Streithelfers (des Ehemanns und Sichernden) ergibt sich daraus, dass diese

- den zum Schutz des Kletterers gebotenen Sicherheitsscheck- /Partnercheck (nachfolgend „Partnercheck“)
- nicht auf hinreichende Weise vorgenommenen haben.

a. Zum Spannungsverhältnis Verletzung von Verkehrssicherungspflichten / Mitverschulden

Im Fall einer Schädigung infolge der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten ist ein Mitverschulden dann anzunehmen, wenn

- ein sorgfältiger Mensch
- rechtzeitig hätte erkennen können, dass
- Anhaltspunkte für eine Gefahr bestehen und
- er die Möglichkeit hatte,
- sich darauf einzustellen und
- dadurch den Schadenseintritt zu vermeiden

- Der Senat differenziert allerdings nicht zwischen deliktischen Verkehrssicherungspflichten und vertraglichen Schutzpflichten

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

18

C. Die Entscheidungsgründe Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21

„Ein solches Mitverschulden liegt vor.“

- Vor dem Einstieg der Versicherten in die Kletterroute wurde **kein ordnungsgemäßer Partnercheck durchgeführt**
- Der streitgegenständliche Unfall wurde dadurch mitverursacht.

(1) Bezugnahme auf SV-Gutachten Stopper

- Beim **Seilklettern** ist ein **Partnercheck geboten**
- Das jeweilige Seilschaftsmitglied muss **nicht nur** seine eigenen sicherheitstechnischen Belange überprüfen,
- sondern **auch** die sicherheitstechnischen Belange des Kletterpartners.



Im Rahmen dieses Partnerchecks muss der **Sichernde** in mehreren Stufen vorgehen:

- den Gurtschluss prüfen,
- das Vorhandensein eines korrekten Knotens am Seilende und
- die **korrekte Verbindung zwischen Seil und Gurt**.

Der **Kletterer** muss prüfen, ob

- der Gurt des Sicherers geschlossen ist,
- außerdem das ordnungsgemäße Verschließen des Karabiners mit Sicherungsgerät und
- das korrekte Einlegen des Seils in das Sicherungsgerät.



09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

19

C. Die Entscheidungsgründe Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21

„Ein solches Mitverschulden liegt vor.“

„Der SV hat aus den festgestellten Umständen des Unfalles, bei dem zwischen dem Seil und dem Gurt der Versicherten keine belastbare Verbindung bestand, den Schluss gezogen,

- dass den vorgenannten Anforderungen nicht Rechnung getragen worden sein konnte, da sonst das fehlerhafte Einhängen des Karabiners bemerkt worden wäre.“



09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

20

C. Die Entscheidungsgründe Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21

„Ein solches Mitverschulden liegt vor.“

(2) Grundsätze der Haftungs- bzw. Tatbeitrags- oder Zurechnungseinheit

- Für die Annahme und Bemessung des Mitverschuldens sind nicht nur die Versäumnisse der geschädigten Versicherten relevant, sondern auch der **Verantwortungsanteil des Streithelfers** (des Sichernden) zu berücksichtigen.
- Bei Fallgestaltungen, in denen jemand durch das Verhalten mehrerer Schädiger – hier der Beklagten und des beim Partnercheck unaufmerksamen Streithelfers – sowie durch eigene Unachtsamkeit zu Schaden kommt, können unter gewissen Voraussetzungen die Grundsätze der Haftungs- bzw. Tatbeitrags- oder Zurechnungseinheit zum Tragen kommen
- Dabei können z.B. die Verursachungsbeiträge miteinander verbundener Haftender (*ist die Versicherte überhaupt Haftende?*), die aus ein und demselben Haftungsgrund haften, der dann erst mit dem Ursachenverlauf zusammentrifft, für den der Geschädigte (mit) einzustehen hat, zu einer Einheit zusammengefasst werden.
- Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen im Wesentlichen deckungsgleiche Tat- oder Verursachungsbeiträge eines Erstschädigers und des Geschädigten gegenüber einem Zweitschädiger durch Schaffung einer Gefahrenlage vorliegen

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

21

C. Die Entscheidungsgründe Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21

„Ein solches Mitverschulden liegt vor.“

(2) Grundsätze der Haftungs- bzw. Tatbeitrags- oder Zurechnungseinheit II

Eine solche Konstellation ist im Streitfall zu bejahen.

- Die Versäumnisse des Streithelfers und der Versicherten sind **ein und demselben Lebenssachverhalt**, nämlich dem **– unzureichenden – Partnercheck zuzurechnen**
- und aus diesem Grund bei der Beurteilung des gegen die Verkehrssicherungspflichtverletzung der Beklagten abzuwägenden Mitverschuldenseinwand **als (Zurechnungs-)Einheit zu betrachten**.

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

22

C. Die Entscheidungsgründe Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21

„Ein solches Mitverschulden liegt vor.“

(2) Zur Bewertung der Verschuldens- und Mitverschuldensanteile bei der Abwägung nach § 254 Abs. 1 BGB

➤ Die relevanten Umstände auf beiden Seiten sind umfassend zu berücksichtigen.

Bewertung des Verursachungsbeitrages der „Klettergemeinschaft“ (Versicherte und Streithelfer):

➤ Man hat sich „offenbar mehr oder weniger blind auf die vorinstallierte Toprope-Einrichtung verlassen“

➤ Man „musste den gebotenen Sicherheits-/Partnercheck auf eine allenfalls cursorische Sichtprüfung beschränkt haben“ (Mutmaßung des Gerichts)

Bewertung des Verursachungsbeitrages der Hallenbetreiberin

Diese „Nachlässigkeit“ der Klettergemeinschaft beruhte allerdings darauf, dass der sonst **übliche Ablauf**:

- eigenes Einbinden des Kletterers in das Seil
- über einen selbst gefertigten und sodann mit dem Gurt verbundenen Knoten,
- der dann vom Kletterer selbst sowie von dem ihn „checkenden“ Partner zu überprüfen wäre,

durch „**Maßnahmen**“ der Beklagten „**im Vorfeld gestört**“ worden war.

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

23

C. Die Entscheidungsgründe Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21

„Ein solches Mitverschulden liegt vor.“

(2) Zur Bewertung der Verschuldens- und Mitverschuldensanteile bei der Abwägung nach § 254 Abs. 1 BGB II

Die **Beklagte** hatte die Seilschaft durch das „**Präparieren der Station**“

- vom eigenständigen Schaffen der Voraussetzungen für ein korrektes Einbinden der Versicherten in das Seil gleichsam abgehalten.

Die **Seilschaft** wusste, dass für die **Fertigung des bereits vorhandenen Knotens**, der für das Einhängen eines Karabiners zur Verbindung mit dem Gurt des Kletterers gedacht war,

- nicht etwa irgendein Dritter mit ungewissem Kenntnisstand verantwortlich zeichnete,
- sondern der Hallenbetreiber.
- Auf dessen Professionalität durfte prinzipiell vertraut werden.

Die **vorwerfbare Sorgfaltswidrigkeit** der **Klettergemeinschaft** bezog sich demnach im Wesentlichen darauf,

- die aktuell korrekte Positionierung des Karabiners nicht überprüft zu haben.

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

24

C. Die Entscheidungsgründe Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 24.03.2022, Az. 4 U 12/21

„Ein solches Mitverschulden liegt vor.“

(2) Zur Bewertung der Verschuldens- und Mitverschuldensanteile bei der Abwägung nach § 254 Abs. 1 BGB III

Erneutes „Aber“:

Dass sich der Karabiner in einem nicht tragfähigen Scheinauge befand, beruhte „**indessen wiederum**“ (= aber) darauf, dass

- der GF der Beklagten mit der gewählten Konstruktion **gerade diese Gefahr geschaffen** hatte,
- **obwohl** die einschlägigen Empfehlungen des DAV
- **unter Hinweis auf sogar tödliche Unfälle**
- **von einer derartigen Installation dringend abraten.**

Endergebnis

Bei **Abwägung all dessen** meint der Senat, dass die **Nachlässigkeit der Versicherten und des Streithelfers** jedenfalls **nicht schwerer** gewichtet werden kann als der **Fehler der Beklagten**.

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

25

D. Drei Anmerkungen zu der Entscheidung des Saarländisches Oberlandesgerichts

- I. Das Saarländische Oberlandesgericht hat sich sehr grundlegend und umfangreich begründet mit den **Sorgfaltspflichten eines kommerziellen Kletterhallen-Betreibers** auseinandergesetzt.

Insoweit dürfte es sich um **wichtige Grundsatzentscheidung** handeln.

- II. Die Entscheidung weist aber in Teilbereichen m.E. auch **argumentative Widersprüchlichkeiten** auf, die missverstanden werden können. Auf zwei besonders wichtige Aspekte soll hingewiesen werden:

1. **Zum Spannungsverhältnis zwischen einer Sorgfalts- bzw. Verkehrssicherungspflichtverletzung des Hallenbetreibers und einem angeblichen Mitverschulden der Kletterer**

- Durchaus hohe Anforderungen des Senats an die Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten des Hallenbetreibers für die technische Infrastruktur einer Kletterhalle (und damit auch für die Toprope-Stationen).
- Schutzpflichten sollen nicht nur gegenüber unerfahrenen „**besonders schutzbedürftigen**“ Hallenbesuchern, sondern auch gegenüber erfahrenen und damit „**weniger schutzbedürftigen**“ Kletterern geltend.
- **Begründung:** Bei Gefahren, bei denen auch bei erfahreneren Hallenbesuchern mit „**Aufmerksamkeitsdefiziten oder Fehleinschätzungen gerechnet werden kann**“, besteht aus Sicht des Senates eine Schutzbedürftigkeit.
- **Rechtliche Überlegung:** Auch Hallenbesucher, die „**nichts stets ein Höchstmaß an Aufmerksamkeit und Vorsicht walten lassen**“ sollen vor Schäden bewahrt werden.

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

26

D. Drei Anmerkungen zu der Entscheidung des Saarländisches Oberlandesgerichts

1. Zum Spannungsverhältnis zwischen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung des Hallenbetreibers und einem angeblichen Mitverschulden der Kletterer II

- **Schlussfolgerung:** Kletterer sollen sich „prinzipiell“ auf die Sicherheit von Toprope-Stationen („*Professionalität des Hallenbetreibers*“) verlassen dürfen, die ein Hallenbetreiber in seiner eigenen Halle eingerichtet hat.
- Die Schutzpflichten des Hallenbetreibers sollen deshalb - offensichtlich - soweit gehen, dass selbst „*Aufmerksamkeitsdefizite oder Fehleinschätzungen*“ bei erfahreneren Besuchern zumindest nicht zu schwerwiegenden Unfällen führen sollen.
- Anschließend der Senat fest, dass der Hallenbetreiber bei der Einrichtung der Toprope-Station in schwerwiegender Weise gegen seine Sorgfaltspflichten verstoßen hat, während die Kletterer wohl nur „*einen Moment lang (!) die Anforderungen eines wechselseitigen Partnerchecks nicht in höchstmöglichem Maße (!) beachtet haben*“ und dadurch die „*fehlerhafte Lokalisierung des Karabiners übersehen*“ haben.
- Gerade vor einem derartigen „Augenblicksversagen“ sollen aber die Kletterer durch die vom Senat bewusst hoch angesetzten Schutzpflichten wohl geschützt werden.

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

27

D. Drei Anmerkungen zu der Entscheidung des Saarländisches Oberlandesgerichts

1. Zum Spannungsverhältnis zwischen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung des Hallenbetreibers und einem angeblichen Mitverschulden der Kletterer III

- Es dürfte deshalb **widersprüchlich** sein,
 - einerseits die Schutzpflichten des Hallenbetreibers bewusst hoch anzusetzen, um die Kletterer vor einem eigenen „Augenblicksversagen“ zu schützen,
 - wenn der Senat andererseits den Kletterern ihr eigenes „Augenblicksversagen“ mit Hilfe des Mitverschuldenseinwandes nach § 254 Abs. 1 BGB als unfallursächlich und damit anspruchsmindernd entgegenhält.
- Hier wäre es wohl eher angemessen gewesen, das „Augenblicksversagen“ in Form des – angeblich - unzureichend durchgeführten Partnerchecks (als allenfalls mögliche leichte Fahrlässigkeit) in Anbetracht der überragenden Sorgfaltspflichten der Hallenbetreiberin und des äußerst schwerwiegenden Verstoßes gegen die ihr obliegende Sorgfaltspflicht (grobe Fahrlässigkeit) auch und gerade mit Blick auf die eigentliche Unfallursache als so gering zu qualifizieren, dass sich daraus kein Mitverschuldenseinwand ableiten lässt.

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

28

D. Drei Anmerkungen zu der Entscheidung des Saarländisches Oberlandesgerichts

2. Zur „nachlässigen“ Anwendung des Partnerchecks als Mitverschuldenseinwand

- Der Senat geht (ohne dies ausdrücklich auszusprechen), offensichtlich davon aus, dass auch vor der Benutzung einer fest eingerichteten Toprope-Station wie beim „**klassischen Seilschaftsklettern**“ als Obliegenheit einen **Partnercheck** durchzuführen ist.
- Der Senat sieht in dem als „**allenfalls cursorische Sichtprüfung**“ durchgeführten Partnercheck eine „**Nachlässigkeit**“, die geeignet sein soll, einen Mitverschuldenseinwand zu rechtfertigen, weil sich die Kletterer „**mehr oder weniger blind auf die vorinstallierte Toprope-Station verlassen**“ hätten.
- Gleichzeitig räumt der Senat ein, dass die Kletterer „**prinzipiell auf die Professionalität**“ des Hallenbetreibers und damit wohl auch auf die **technische Sicherheit** fest eingerichteten Toprope-Station vertrauen durften. Der sich daraus ergebende Widerspruch ist evident.
- Außerdem setzt sich der Senat nicht mit der durchaus naheliegen Frage auseinander, **ob der Partnercheck überhaupt die richtige oder zumindest die gebotene Maßnahme** ist, um die Sicherheit einer fest eingerichteten Toprope-Station zu überprüfen.
- Ausweislich des **Berufungsurteils** (Seite 5, dritter Absatz) hatte der Streithelfer der Klägerinnen vorgetragen,
„der Partnercheck diene nicht dazu, in kommerziellen Einrichtungen vorhandenen Kletter- oder Sicherungsgeräte und voreingerichtete Toprope-Stationen auf ihre ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.“

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

29

D. Drei Anmerkungen zu der Entscheidung des Saarländisches Oberlandesgerichts

2. Zur „nachlässigen“ Anwendung des Partnerchecks als Mitverschuldenseinwand II

- Eine derartige Überprüfungspflicht sieht auch die veröffentlichte Fachliteratur zum Partnercheck nicht vor.
- Der für das „klassische“ Seilschaftsklettern entwickelte Partnercheck „**passt**“ **nur in Teilbereichen** zum „**Toprope-Klettern**“ **an fixen Stationen** in einer Kletterhalle,
- Der Partnercheck „**passt**“ insbesondere **nicht**, soweit der „Check“ die **technische Infrastruktur** betreffen soll, die der Kletterer in einer Halle vorfindet.

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

30

D. Drei Anmerkungen zu der Entscheidung des Saarländisches Oberlandesgerichts

2. Zur „nachlässigen“ Anwendung des Partnerchecks als Mitverschuldenseinwand III

- Auch der **Sachverständige** musste letztendlich eine „Analogie“ bemühen:
 - Zwar müsse das Kletterseil **nicht direkt in den Klettergurt eingebunden** werden, weil sich bereits ein Karabiner im Toprope-Seil befand.
 - Bei der Verbindung dieses Karabiners mit dem Klettergurt hätte aber eine **vergleichbare Überprüfung** dahingehend vorgenommen werden müssen, ob dadurch eine „belastbare Verbindung“ entstanden ist.
 - Bei dieser Überprüfung wäre dann – nach Einschätzung des Senats - (möglicherweise?!) das „**fehlerhafte Einhängen des Karabiners**“ bemerkt worden.
 - Gegen diese Annahme spricht allerdings die Tatsache, dass sich bereits mehrere tödliche Unfälle wegen dieses Szenarios ereignet haben.

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

31

D. Drei Anmerkungen zu der Entscheidung des Saarländisches Oberlandesgerichts

2. Zur „nachlässigen“ Anwendung des Partnerchecks als Mitverschuldenseinwand IV

- Auch dem **Senat** erscheint diese Argumentation möglicherweise als etwas „schwach“. Deshalb bemühte er eine weitere Argumentation:
 - Zwar sei eine „**allenfalls cursorische Sichtprüfung**“ im Rahmen des **Partnerchecks** eine „**Nachlässigkeit**“.
 - Die Nachlässigkeit beruhe im konkreten Fall aber darauf, dass der

„sonst übliche Ablauf“ (eigenes Einbinden des Kletterers in das Seil über einen selbst gefertigten und sodann mit dem Gurt verbundenen Knoten, der anschließend vom Kletterer selbst sowie von dem ihn „checkenden“ Partner zu überprüfen gewesen wäre),

durch

„Maßnahmen der Beklagten im Vorfeld gestört worden war“.
 - Die Beklagte habe nämlich die Seilschaft durch das „**Präparieren der Station vom eigenständigen Schaffen der Voraussetzungen für ein korrektes Einbinden der Versicherten in das Seil gleichsam abgehalten**“.

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

32

D. Drei Anmerkungen zu der Entscheidung des Saarländisches Oberlandesgerichts

2. Zur „nachlässigen“ Anwendung des Partnerchecks als Mitverschuldenseinwand V

- Damit stellt der Senat – wenn auch kompliziert formuliert - selbst fest:
 - Die eigentliche **Partnercheck-Situation lag gerade nicht (!) vor**,
 - weil von der Beklagten durch die vorinstallierte Toprope-Station **ein völlig anderer „Einbinde-Prozess“** vorgegeben worden war –
 - nämlich das schlichte Einhängen eines vorinstallierten Karabiners.
- Gleichwohl wird vom Senat auch anschließend der angeblich **„nachlässig durchgeführte Partnercheck“** argumentativ zur Begründung eines Mitverschuldenseinwandes bemüht.

Das überzeugt nicht.

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

33

„Neues zum Partnercheck“

Haftungsrisiken beim Klettern in einer kommerziellen künstlichen Kletteranlage

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. Stefan Beulke
BEULKE KÖHLER
Rechtsanwälte Steuerberater
Ferdinand-Maria-Straße 31
806389 München
Tel. 089 18 90 468-0
Fax. 089 18 90 468-20
Mobil 0172 8244604
Mail beulke@beulke-koehler.de

Bayerisches Kuratorium
für alpine Sicherheit 

09.11.2023

RA Dr. Stefan Beulke

34